

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

279. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	23.11.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.12.2021
Verkehrsausschuss	
Rat	14.12.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 279. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, wenn die Bezirksvertretung Porz uneingeschränkt zustimmt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

- die Bildung von Abschnitten,
- die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Straßenbaubeitragsatzung aufgeführten Straßenarten sowie
- der Umfang der einzelnen Maßnahmen.

Für die Erneuerung der Fahrbahn in der Frankfurter Straße in Köln-Wahn sind diese Festlegungen in der 214. KAG-Maßnahmensatzung vom 30.12.2010 erfolgt.

Diese KAG-Maßnahmensatzung sieht in § 1 Ziffer 10 für die Frankfurter Straße von Heidestraße in Richtung Süden bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze bei Hausnummer 77 a die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht und der Fahrbahnbinderschicht vor. Eine Erneuerung der unterliegenden Asphalttragschicht sowie des Kreuzungsbereiches Heidestraße war ursprünglich nicht vorgesehen. Mit dem Ausbau wurde am 01.09.2015 begonnen, die Abnahme der Arbeiten erfolgte am 16.01.2017.

Im Zuge des Ausbaus wurde dann festgestellt, dass die Asphalttragschicht in großen Teilbereichen nicht ausreichend stark bzw. nicht mehr tragfähig war. Deshalb mussten sowohl der Kreuzungsbereich Heidestraße als auch die Asphalttragschicht in diesem Teil der Frankfurter Straße ebenfalls erneuert werden.

Die abschließende beitragsrechtliche Bewertung des Mehrausbaus konnte erst jetzt erfolgen, da eine aussagekräftige Schlussrechnung zur Baumaßnahme aufgrund von strittigen Nachtragsforderungen erst seit kurzem vorliegt.

Durch den aufwändigeren Ausbau der Fahrbahn ist es zu Mehrkosten gekommen. Diese schlagen aber nur zu einem geringeren Teil auf die Beitragsbelastung durch, da es sich bei der Frankfurter Straße um eine Bundesstraße handelt und damit nach § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragsatzung die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt nur insoweit beitragsfähig ist, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke.

Ursprünglich wurde geschätzt, dass Kosten in Höhe von 502.000 EUR entstehen. Davon sollten aufgrund einer damals angenommenen Breite der freien Strecke von 7,50 m 151.000 EUR beitragsfähig sein.

Tatsächlich sind für die Fahrbahnsanierung dieses Teils der Frankfurter Straße Kosten in Höhe von rd. 800.000 EUR entstanden. Da die Breite am Beginn der freien Strecke bei gemessenen 8,68 m liegt, fließen in den beitragsfähigen Aufwand tatsächlich nur rd. 121.000 EUR ein. Hiervon sind dann 30 % in Form von Straßenbaubeiträgen von den Anlieger*innen zu tragen = rd. 36.000 EUR.

Da zudem weitere Grundstücke als ursprünglich angenommen in die Verteilung einzubeziehen sind, beträgt die tatsächliche durchschnittliche Beitragsbelastung nur rd. 0,50 EUR pro Quadratmeter Anliegergrundstücksfläche, statt der im Jahr 2010 geschätzten 0,80 EUR pro Quadratmeter.

Durch die Änderung des in der 214. KAG-Maßnahmensatzung festgelegten Maßnahmentextes rückwirkend zum Baubeginn wird es möglich, Straßenbaubeiträge auch für die notwendige Erneuerung der Asphalttragschicht und des Kreuzungsbereiches Heidestraße zu erheben. Hierzu ist die Stadt Köln nach § 8 KAG in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet, da bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen ein entsprechender Beitragsanspruch vollumfänglich auszuschöpfen ist.

Die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Frankfurter Straße läuft Ende des Jahres 2021 ab. Daher muss der Rat die Satzung spätestens in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschließen, um Einnahmeverluste zu vermeiden.

Anlage: Entwurf der 279. KAG-Maßnahmensatzung